

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 30 Pfg.

Die Weißeritz-Zeitung erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

Nr. 134.

Sonnabend, den 19. November 1910.

76. Jahrgang

Die Wahl von Vertretern der Landgemeinden zur Bezirksversammlung.

Infolge Ablaufs der Wahlzeit macht sich die Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden zur Bezirksversammlung in den aus nachstehendem Verzeichnisse ersichtlichen Wahlbezirken 3, 5, 8, 9, 10 und 11 auf die Jahre 1911 bis mit 1916 erforderlich.

Als Termin für diese Wahlen wird hiermit **Donnerstag, der 1. Dezember 1910, vormittags 10 Uhr,** bestimmt. Eine Stunde darauf, somit um 11 Uhr, wird die Abstimmung geschlossen.

Die Wahlorte und Wahllokale ergeben sich aus Spalte 4 des nachstehenden Verzeichnisses; die Leitung der Wahlen ist den daselbst in Spalte 3 genannten Personen übertragen.

Die Wahlen selbst sind zu bewirken durch die Vorstände der im Wahlbezirk gelegenen Gemeinden und die Eigentümer derjenigen vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Güter, welche nicht unter den Höchstbesteuerter stimmberechtigt sind, sowie endlich in Gemeinden von 500 Einwohnern und mehr — das sind die im Verzeichnisse mit * versehenen Orte — durch einen zu dem Gemeindevorstande hinzutretenden, vom Gemeinderate zu wählenden Wahlmann.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen zur Bezirksversammlung sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind.

Wählbar als Abgeordneter der Landgemeinden ist unter diesen Voraussetzungen jedes Gemeindeglied und jeder Eigentümer eines selbständigen Gutes in dem betreffenden Wahlbezirk.

Die bei der Wahl Beteiligten haben ihre Stimmzettel im Wahllokale persönlich abzugeben, auch bis nach erfolgter Stimmenaushählung wegen einer etwa nötigen engeren Wahl daselbst zu verbleiben.

Die Gemeinderäte der in Frage kommenden Orte haben unverzüglich einen Wahlmann zu wählen und diesen von seiner Wahl und davon, daß er sich nebst dem Gemeindevorstande zur Wahlhandlung einzufinden habe, in Kenntnis zu setzen. Die Namen dieser Wahlmänner sind alsbald dem bestellten Wahlkommissare anzuzeigen.

57 B. **Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,**
am 10. November 1910.

1. Nummer des Wahlbezirktes:	2. Ortschaften, aus welchen der Wahlbezirk besteht:	3. Wahlkommissar:	4. Lokal, in welchem die Wahl stattfindet:
III.	Quohren, Börnchen b. P., Wendischcarsdorf, Großölfa*, Spechtritz, Malter, Oberhäuslich, Reinholdshain, Reinberg, Hermsdorf b. D.	Herr Gemeindevorstand Schäfer-Wendischcarsdorf.	Gasthof zu Wendischcarsdorf.
V.	Borlas*, Seifersdorf*, Hödenorf*, Ruppendorf*, Oberannersdorf.	Herr Gemeindevorstand Wolf-Ruppendorf.	Gasthof zu Ruppendorf.
VIII.	Breßchendorf*, Köthenbach, Friedersdorf*, Hartmannsdorf*, Kleinobritzsch.	Herr Gemeindevorstand Fuchs-Breßchendorf.	Erbgerichtsgasthof zu Breßchendorf.
IX.	Reichenau*, Hermsdorf i. E.*, Rehefeld Zaunhaus, Seyde, Holzhaus.	Herr Gemeindevorstand Göhler-Holzhaus.	Erbgerichtsgasthof zu Hermsdorf i. E.
X.	Burkersdorf*, Dittersbach*, Nassau*, Rechenberg*.	Herr Gemeindevorstand Grimmer-Burkersdorf.	Gasthof zur Delmühle-Nassau.
XI.	Georgensfeld, Zinnwald, Fürstenau*, Fürstenwalde, Löwenhain, Hirschsprung, Liebenau*, Dorf Bärenstein*.	Herr Gemeindevorstand Börner-Zinnwald.	Bahnhof Geising.

Herr Gustav Stephan in Niederpöbel und Herr Ernst Robert Lohse in Paulshain sind als Gemeindevorstände für ihre Wohnorte verpflichtet worden.
1365 A. **Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,** am 10. November 1910

Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Rgl. Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetze vom 4. August 1900 in der 12. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt nach Belieben der Wahlberechtigten entweder Dienstag, den 29. November d. J. im Gasthof Stadt Dresden zu Dippoldiswalde oder Mittwoch, den 30. November d. J. im Bahnhofshotel zu Glaschütze von vormittags 10 bis 12 Uhr; jedoch darf jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Wahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen;

die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 M. eingeschätzt und nach der Rev. Städte- bezw. Landgemeindevorordnung (§ 44 bezw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
 - b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
 - c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
 - d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).
- Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dippoldiswalde, am 15. November 1910.

Im Gehöft Nr. 40 für Quohren ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die im Sperbezirk und Beobachtungsgebiet ortsüblich bekannt gemachten Anordnungen sind genau zu beachten.

Dippoldiswalde, am 17. November 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fortsetzung des amtlichen Teils in der großen Beilage.

Lozales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Trozdem für die Beobachtung der totalen Mondfinsternis am Mittwoch abend die Witterungsverhältnisse zunächst sehr günstig waren, umwölkte sich doch in der 12. Stunde der Himmel vollständig, so daß das Ereignis hinter den Wolken vor sich ging. Wir müssen nun bis zum Jahre 1917 warten, ehe wir wieder eine totale Mondfinsternis beobachten können.

Dippoldiswalde. Wie entstehen viele strafbare Handlungen? Sind da zwei gute Freunde, Gelegenheitsarbeiter lange Zeit schon verkehren sie zusammen und vertragen sich. Aus Schlesien kommen beide zum Talperrenbau. Sie wohnen zusammen, arbeiten miteinander in schönster Harmonie. Eines Tages beim Abladen schwerer Zementwerkstücke entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, wie die Arbeit am besten anzufassen sei. Der Streit wird hitziger. Aufgeregt schlägt der eine mit einem großen Holzstück nach seinem Gegner, der während eine gerade zur

Hand liegende Eisenkammer dem Angreifer auf den Kopf saufen läßt. Eine nicht unbedeutende, glücklicherweise nicht lebensgefährliche Verwundung ist die Folge. Die Körperverletzung ist da. Die gesetzliche Strafe wird nicht ausbleiben. So ist eine strafbare Handlung entstanden, ohne jeden Vorstoß, ohne Absicht. Gern machte man die Tat ungeschehen, wenn das möglich wäre. — Ein anderer Fall. Eine launige Gesellschaft, jung und alt, ist auf einer Bierreise begriffen. Beim Verlassen einer Gaststube, in der man kurze Zeit gezecht, verschwindet ein hübscher Wschebecher unter einem Mantel. Doch der Wirt hat das Mandover bemerkt und setzt, aufgeregt über diese „Spitzbüherei“, die betreffende Person und wohl auch noch eine andere, die ihr sekundierte (die Sache wird von dieser Seite als Scherz dargestellt), an die Luft. Andere zu dem Trupp Gehörige, die vorher die Gaststube verlassen haben, kehren zurück, um sich nach dem Sachverhalt zu erkundigen und wohl auch mit dem Wirt auszusprechen. Gäste

mischen sich ein. Im Hausflur kommt es zu Handgreiflichkeiten. Da hat auch schon einer der Gäste mehrere Stiche mit einem Messer erhalten. Der Zustand des Verwundeten ist anfangs bedenklich, bessert sich aber glücklicherweise. So ist der Messerheld doch wenigstens kein Totschläger geworden. Schlimm genug ist die Sache ja so noch. Auch hier wieder: Die strafbare Handlung ohne vorherige Absicht. Momentane Aufregung war wohl die unmittelbare Ursache. Etwas mehr Selbstbeherrschung konnte in beiden Fällen das Unglück vermeiden. Und ähnlich wie diese liegen so viele Fälle.

Ripsdorf. Vorigen Sonntag, den 13. November, feierte der Rgl. Sächs. Militärverein für Ripsdorf u. U. sein 5. Stiftungsfest, bestehend aus musikalischen und anderen Vorträgen, Ansprachen, Deklamationen, lebenden Bildern, humoristischem Theaterstück und Ball. Die Ausführenden — Mitglieder des Vereins, Damen derselben, sowie eine Abordnung der Jahn'schen Kapelle, unter